

Zu - BT-Drs. 16/61
- BT-Drs. 16/1156
- BT-Drs. 16/1564



JUSTIZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG
Stabsstelle Integrationsbeauftragter der Landesregierung

Justizministerium Baden-Württemberg · Postfach 10 54 61 · 70029 Stuttgart

An die Mitglieder
des Bundestags-Ausschusses für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stuttgart, den 14. Juni 2006
Telefon (0711) 126-2990
Telefax: (0711) 126-2992
Bearbeiter: Herr Storr
Aktenzeichen: 1219-AB/1094

Stellungnahme zum Thema Zwangsheirat
in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
am 19. Juni 2006 in Berlin

1. Zwangsheirat und Verbrechen im Namen der "Ehre"

Verbrechen im Namen der so genannten „Ehre“, darunter auch die Zwangsverheiratung von jungen Migrantinnen und Migranten, sind besonders in den letzten zwei Jahren Gegenstand einer intensiven öffentlichen Debatte nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern geworden.

Es handelt sich dabei um Verbrechen, die an Migrantinnen und Migranten durch Angehörige oder Freunde ihrer eigenen Familien begangen werden, um die „Ehre“ der Familie zu schützen oder zu verteidigen.

„Ehre“ ist dabei kein religiöser Begriff, sondern vielmehr Ausdruck eines patriarchalen Denkmusters, das sich mit Religiosität und Tradition legitimiert. Zu den „Ehrverbrechen“ zählen wir vor allem „Ehrenmorde“ und Zwangsverheiratungen; aber auch häusliche Gewalt fällt oft in dieses Schema.

Eine Ehe, die gegen den freien Willen eines Menschen geschlossen wird, ist eine schwerwiegende Verletzung der persönlichen Freiheit, von der vor allem Mädchen und junge Frauen betroffen sind.

Solches Verhalten lässt sich zudem nicht mit unseren Vorstellungen von Gleichberechtigung und Menschenwürde vereinbaren. Die Zwangsverheiratung verstößt eindeutig gegen die Gesetze und gegen das Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, in dem eine freie Partnerwahl und ein selbstbestimmtes Leben garantiert werden. Eine Zwangsheirat ist daher eine fundamentale Menschenrechtsverletzung.

Dies ist jedoch für einen Teil vor allem junger Frauen und Mädchen - auch in Deutschland - traurige Realität. Es sind sowohl Fälle vor allem aus islamischen Familien der Türkei oder aus dem Kosovo bekannt, als auch Fälle aus dem buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka und dem christlichen Griechenland oder Süditalien. Gegen ihren Willen werden junge Frauen und Mädchen, oft noch minderjährig, in Deutschland oder in ihren Herkunftsländern verheiratet. Mitunter sind aber auch junge Männer von Zwangsverheiratungen betroffen.

Zwangsheiraten sind keine private oder kulturelle Angelegenheit von Migrantenfamilien, sondern stellen einen Missbrauch und eine Menschenrechtsverletzung dar, die uns alle angeht. Deshalb muss massiver als bislang gegen Zwangsverheiratungen vorgegangen werden.

2. Folgen für die Zwangsverheirateten

Die Folgen einer Zwangsheirat sind drastisch: In der Regel entsteht eine absolute Abhängigkeit vom Ehemann. Einschränkungen im Lebensstil, bei der Ausbildungs- und Berufswahl sind die häufige Folge. Zumeist sind auch Überwachung, Ausnutzung, Demütigung und infolge daraus seelische Schäden zu beklagen. Psychische und / oder physische Gewalt sind an der Tagesordnung.

Nicht ohne Grund haben die Vereinten Nationen die Zwangsheirat daher als "moderne Form der Sklaverei" bezeichnet. Frauen und Mädchen können dieser "Ehre" (das heißt dieser Zwangsheirat) nicht entfliehen, ohne diese "Ehre" - aus der Sicht ihrer Peiniger - zu beschmutzen oder zu verletzen. Sie können positiv zu dieser "Ehre" nur beitragen, indem sie sich den Vorschriften und Forderungen des Vaters bzw. der Familie widerspruchslos unterwerfen.

Eine Flucht ist in den meisten Fällen gleichbedeutend mit einem Verlust des gesamten familiären und sozialen Umfelds und führt zur innerislamischen Ächtung und Ausstoßung.

Was bleibt? In vielen Fällen Verzweiflung, Unterwerfung, Demütigung, nicht selten auch Selbstmord oder Selbstmordversuche.

Oder, für mich noch immer nicht nachvollziehbar, manchmal der Mord durch Familienmitglieder, wenn sich das Opfer der so genannten "Ehre" widersetzt und aus oder vor einer Zwangsheirat flüchtet.

3. Gründe für Zwangsverheiratungen

Doch warum finden diese Zwangsverheiratungen überhaupt statt? Die Ehre ist der wichtigste Wert in traditionellen Familien. Die Ehre einer Familie ist in diesen traditionellen Familien an der sexuellen Reinheit - also Jungfräulichkeit -

der Töchter festzumachen. Die Aufgabe der Väter und Brüder ist es, diese Ehre der Töchter bzw. Schwestern (und damit der Familie) zu verteidigen. Eine Tochter wird deshalb jung verheiratet, damit die Familienehre bewahrt bleibt. Man möchte so die Verantwortung für die Ehre der eigenen Tochter an den Ehemann und dessen Familie weitergeben. Oftmals wird eine Zwangsverheiratung auch angestrebt, um die eigenen Töchter zu disziplinieren.

Viele dieser Mädchen wachsen in westlichen Gesellschaften auf und wollen sich nicht mehr in alte Traditionen fügen; sie könnten sich, aus der Sicht der Familie, entfremden. Es geht hier um die zwangsweise Beibehaltung der traditionellen Lebens- und Machtverhältnisse in der Familie. In vielen Fällen kommt auch der finanzielle Aspekt in Form eines Brautpreises für die Eltern hinzu.

Ein anderer Grund für die Zwangsheirat ist bei Verheiratungen zwischen nahen Familienangehörigen - wie Cousins und Cousinen - die Stärkung der Familie und der Wunsch, Einfluss auf die Ehepartner zu nehmen und bei Problemen eine Einflussmöglichkeit zu behalten. Auch geht in diesen Fällen das Heiratsgut nicht an eine fremde Familie, sondern bleibt in der eigenen Familie.

Grund für eine Zwangsverheiratung mit einem Verwandten aus dem Herkunftsland ist es auch, dem Ehegatten im Rahmen des Familiennachzugs ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Nicht zuletzt berufen sich viele Familien auf den Islam, auf Traditionen und Bräuche.

4. "Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz"

Als erste Landesregierung hat sich Baden-Württemberg intensiv mit dem Thema Zwangsheirat beschäftigt.

Auf Vorschlag von Justizminister Prof. Dr. Goll hat der Ministerrat am 28. September 2004 eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat, das so genannte "Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz" sowie die Einsetzung einer Fachkommission Zwangsheirat beschlossen. Denn die Praxis zeigt, dass die bisherigen rechtlichen Instrumente nicht ausreichen, um Zwangsheirat wirksam zu bekämpfen und den Opfern angemessenen Schutz zu gewähren.

Ziel unseres Gesetzentwurfs ist es, die Zwangsheirat wirksamer zu bekämpfen und im zivilrechtlichen Bereich die Rechtsstellung der Opfer von Zwangsehen zu stärken.

Mit der geplanten Bestrafung der Zwangsverheiratung durch einen eigenständigen Straftatbestand im Strafgesetzbuch setzen wir das klare Zeichen, dass wir erstens wissen, dass es solche Praktiken auch bei uns gibt und dass wir zweitens keine Verhaltensweisen dulden, die für sich Spielregeln in Anspruch nehmen, die mit den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung unvereinbar sind.

Wir wollen die Zwangsheirat also eindeutig und unmissverständlich unter Strafe stellen, um so die betroffenen Mädchen und jungen Frauen besser zu schützen.

Der Entwurf sieht daher die Schaffung eines neuen Straftatbestandes Zwangsheirat vor (§ 234 b StGB-E). Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohungen zur Ehe nötigt, soll demnach künftig mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden. Durch eine an die Nötigung, den Menschenhandel und die Verschleppung angelehnte Regelung zum Heiratshandel wird eine bereichsspezifische Strafrechtsnorm geschaffen, die auch als politisches Signal die Zwangsheirat deutlich missbilligt und unter Strafe stellt.

Ergänzt wird diese Regelung durch eine teilweise Unterstellung der Strafregele unter das Weltrechtsprinzip (§ 6 StGB), weil sonst die Regelungen mit Aus-

landsbezug – also beispielsweise die Heiratsverschleppungen außerhalb des Bundesgebietes - in erheblichen Teilbereichen leer laufen würden.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2004 einstimmig neue Strafvorschriften gebilligt, mit denen überwiegend völker- und europarechtliche Verpflichtungen zur besseren Bekämpfung des Menschenhandels erfüllt werden. Nebenbei - und vom eigentlichen gesetzgeberischen Anlass unabhängig - wird mit Inkrafttreten seit dem 19. Februar 2005 in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB festgeschrieben, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung vorliegt, wenn der Täter eine andere Person „zur Eingehung der Ehe“ nötigt.

Ich freue mich, dass die baden-württembergischen Aktivitäten zu dieser Neuregelung geführt haben. Diese Regelung reicht aus unserer Sicht aber bei weitem nicht aus, zumal nur unser Gesetzentwurf die verschiedenen Formen der Zwangsheirat unter Strafe stellt.

Neben dem Straftatbestand schlagen wir Änderungen im Zivilrecht vor, damit Zwangsehen leichter annulliert werden können, ohne dass die Opfer dadurch materielle Nachteile erleiden oder die Täter Vorteile erlangen.

So soll die einjährige Antragsfrist (§ 1317 Abs. 1 Satz 1 BGB) für die Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung geschlossene Ehe auf drei Jahre verlängert werden. Damit wird erreicht, dass die Aufhebung einer durch Zwangsheirat zustande gekommenen Ehe nicht allein wegen Ablaufs der Anfechtungsfrist ausgeschlossen ist. Der ursprünglich vorgesehene gänzliche Wegfall der Aufhebungsfrist ist dem Bundesratskompromiss geschuldet.

Ferner wird § 1318 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB dahin geändert, dass Unterhaltsansprüche des genötigten Ehegatten nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen vorgenommen worden ist. Damit wird verhindert, dass der genötigte Ehegatte nur deshalb

vom Aufhebungsantrag absieht und das Scheidungsverfahren wählt, weil er sonst unterhaltsrechtlich Nachteile zu erwarten hat.

Schließlich ist die erbrechtliche Regelung des § 1318 Abs. 5 BGB für den Fall des Zustandekommens der Ehe durch widerrechtliche Drohung zu ergänzen: Beim Tod des genötigten Ehegatten soll das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten auch dann ausgeschlossen sein, wenn noch kein Antrag auf Aufhebung der Ehe rechtshängig ist.

Wie ist der Stand des Gesetzgebungsverfahrens? Der Bundesrat stimmte diesem Gesetzentwurf am 10. Februar 2006 erneut mit großer Mehrheit zu. Wir erwarten, dass dieser Gesetzesentwurf nun rasch in den Ausschüssen des Bundesrates beraten wird. Dann könnte das Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten, zumal auch die Große Koalition die gesetzliche Bekämpfung der Zwangsheirat in den Koalitionsverhandlungen beschlossen hat.

Mir ist klar, dass gesetzliche Änderungen nur ein Aspekt in der Auseinandersetzung mit Zwangsverheiratungen sind. Wenn wir als Staat aber nicht deutlich machen, dass wir die Zwangsheirat unmissverständlich als Straftat und schweres Unrecht ansehen, dass wir hier ganz klar eine rote Linie ziehen, dann wird ein Umdenken in den Köpfen nicht stattfinden.

In diesem Sinne fordere ich daher von dieser Stelle aus die islamischen Organisationen im Land auf, Zwangsverheiratungen bei ihren Mitgliedern zu thematisieren und entschieden gegen diese Traditionen vorzugehen.

5. Fachkommission Zwangsheirat der Landesregierung

Neben rechtlichen Veränderungen sind vor allem auch Maßnahmen der sozialen Betreuung, der Prävention, Sensibilisierung und der Information notwendig. Daher hat die Landesregierung neben der Verabschiedung der Bundesratsiniti-

ative unter Federführung des Justizministeriums die "Fachkommission Zwangsheirat" eingesetzt, deren Vorsitzender ich bin.

Der Ministerrat hatte in seiner Sitzung vom 28. September 2004 neben der Verabschiedung der Bundesratsinitiative „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“ die „Fachkommission Zwangsheirat“ eingesetzt mit dem Ziel, unter Vorsitz des Justizministeriums die vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungen zum Ausmaß und zu Erscheinungsformen der Zwangsheirat insbesondere in Baden-Württemberg, aber auch bereits bestehende Maßnahmen gegen Zwangsheirat zusammenführt und auf dieser Grundlage Empfehlungen für ein breites Handlungskonzept erarbeitet.

Die Fachkommission hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen und ihren Kommissionsbericht am 27. Januar 2006 vorgelegt. Am 21. März 2006 wurde der Bericht im Ministerrat erörtert. Die fachlich zuständigen Ressorts prüfen im Moment, welche der von der Kommission vorgeschlagenen, unstrittigen Handlungsempfehlungen geeignet und erforderlich sind und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden können. Das Justizministerium wird die Umsetzung der Handlungsempfehlungen koordinieren und hierüber dem Ministerrat in sechs Monaten Bericht erstatten.

Im Mittelpunkt des Berichts stehen die statistische Auswertung des von der Kommission erarbeiteten Fragebogens sowie die von der Kommission erarbeiteten Handlungsempfehlungen. Die Empfehlungen umfassen sowohl Handlungsmöglichkeiten auf Landes-, als auch auf Bundes- und regionaler Ebene. Um die praktische Zielsetzung des Berichtes zu betonen, wurden zu den meisten Themenfeldern auch konkrete Empfehlungen formuliert. Dabei stehen drei Handlungsfelder im Mittelpunkt:

1. die Stärkung der Opferrechte (ausländer- und sozialrechtliche Stellung der Betroffenen),

2. die Gewährleistung des Opferschutzes (Betreuung und Hilfsangebote für Betroffene) sowie
3. der Ausbau von Prävention und Dialog (Information, Aufklärung, Sensibilisierung).

Bei den vorgelegten Handlungsempfehlungen geht es nicht nur darum, einzelne Betroffene zu unterstützen, sondern auch darum, eine Abkehr von den überkommenen Traditionen und Bräuchen in den jeweiligen Migrantenfamilien zu erreichen, um damit letzten Endes eine positive Veränderung des politischen Klimas und der Gesellschaft insgesamt im Hinblick auf Migration und die Akzeptanz von Menschen mit Migrationshintergrund herbeizuführen.

a) Statistik

Lassen Sie mich zunächst auf die Ergebnisse der Umfrage der Fachkommission eingehen. Die Fachkommission hat aufgrund des Datenmangels einen Fragebogen zur Erfassung des Ausmaßes von Zwangsheirat in Baden-Württemberg entwickelt und an verschiedene Einrichtungen und Institutionen im Land verschickt. Adressaten waren neben Beratungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäusern u. a. Kommunalverwaltungen, Polizei, kommunale Ausländer-, Integrations- und Gleichstellungsbeauftragte, auf Familien- und Strafrecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Vereine.

Mit dem Fragebogen sollten Fälle von Zwangsheirat in einem Zeitraum von Januar 2005 bis Oktober 2005 erfasst werden. Erstmals in Deutschland wurde mit diesem Fragebogen im Gegensatz zu vorherigen Umfragen genauer nach dem Zeitpunkt der Zwangsverheiratung gefragt. So soll differenziert werden nach den (drohenden) Zwangsverheiratungen, die tatsächlich im Befragungszeitraum erfolgt sind und den Fällen, bei denen die Betroffenen gegebenenfalls früher zwangsverheiratet wurden, sich aber erst im Befragungszeitraum an eine Beratungs- oder Schutzeinrichtung gewandt haben.

Der Fragebogen war zweigeteilt aufgebaut: Der erste Teil des Fragebogens erfasst grundsätzliche Angaben der Zwangsverheirateten bzw. von Zwangsheirat konkret bedrohten Frauen und Männer, während der zweite Teil detailliertere Informationen abfragt.

Die durch den Fragebogen erhobenen Daten haben nicht den Anspruch, statistisch einwandfrei alle Fälle von Zwangsheirat in Baden-Württemberg zu erfassen bzw. repräsentativ zu sein. Denn nur die Mädchen und Frauen melden sich bei den Einrichtungen, die den Mut dazu haben und schon bereit sind oder waren, ihre Familie bzw. ihren Mann zu verlassen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die wenigsten der Betroffenen Kenntnis über und Vertrauen in

das institutionelle Hilfesystem haben. Daher ist es nahe liegend, dass die Zahl der von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und Frauen wesentlich höher ist als die Zahl derjenigen, die sich an das Hilfesystem wenden.

Die Ergebnisse: Von Januar bis Oktober 2005 haben in Baden-Württemberg 213 Frauen und zwei Männer um Hilfe wegen drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung nachgesucht. 105 Betroffene wurden zwangsverheiratet, 110 Betroffene sind von Zwangsheirat bedroht. Bei 46 Fällen wurde angegeben, dass aus den Zwangsheiraten Kinder hervorgegangen sind. Es liegen 83 Angaben über den Zeitpunkt der vollzogenen Zwangsheiraten vor. Der Zeitpunkt der angedrohten Zwangsheirat wurde nicht abgefragt. Danach sind von den bekannt gewordenen Zwangsverheiratungen zehn im Jahr 2005 geschlossen worden, seit 2000 sind 39 Zwangsheiraten zu verzeichnen.

40 % der Betroffenen waren bei der Zwangsheirat minderjährig. Zwangsverheiratungen kommen vornehmlich bis zum Alter von 19 Jahren vor.

76 Betroffene haben die türkische Staatsangehörigkeit, das sind fast 40 % der Betroffenen. 38 Betroffene haben die deutsche Staatsangehörigkeit, das sind fast 20 % der Betroffenen. Dabei handelt es sich aber um Deutsche, die alle einen Migrationshintergrund haben. 23 der 38 Betroffenen mit Migrationshintergrund sind türkischstämmig (60 %), jeweils 3 Betroffene (je 8 %) sind afghanischer, libanesischer und syrischer Herkunft.

95 % der Betroffenen, von denen die Religionszugehörigkeit bekannt ist, gehören dem Islam an. Vier Betroffene sind Christen, eine Betroffene gehört dem Hinduismus an. Bei den Formen der vollzogenen und drohenden Zwangsheiraten wurde mit 44 Angaben am häufigsten die so genannte Ferienverheiratung genannt. In den meisten Fällen, nämlich bei 66 % der Fälle, wurden die eigenen Eltern als die für die Zwangsheirat Verantwortlichen benannt.

b) Handlungsempfehlungen der Fachkommission

Zunächst hält die Kommission Änderungen im Ausländerrecht für erforderlich: So spricht sich die Fachkommission mehrheitlich für die Anhebung des Ehegattennachzugsalters auf 18 Jahre aus und empfiehlt, dass ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs nur dann erteilt werden sollte, wenn vor der Einreise Deutschkenntnisse nachgewiesen werden können, wobei in Ausnahmefällen von diesem Erfordernis abgewichen werden kann. Eine Anhebung des Nachzugsalters auf 21 Jahre ist nicht sachgerecht und auch mit Art. 6 GG unvereinbar.

Bei einer der häufigsten Formen von Zwangsheirat heiraten in Deutschland lebende Migranten Mädchen oder junge Frauen aus dem Heimatland (so genannte „Importbräute“, „Importeheleute“), die dann im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland einreisen. Bei diesen so genannten „Importbräuten“ ist nach einer Eheauflösung oder -scheidung eine Rückkehr in den Heimatort häufig unmöglich, da sie die Familienehre verletzt haben und letztlich vogelfrei sind. Die Fachkommission schlägt daher mehrheitlich vor, in die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz das Vorliegen einer Zwangsheirat als ein Regelbeispiel in die Erläuterungen zu § 31 Abs. 2 AufenthG aufzunehmen. Diese Anerkennung kann auch zu der gewünschten Folge führen, dass Betroffene leichter und früher den Schritt wagen, sich aus einer Zwangsheirat zu lösen, da sie hinsichtlich ihres weiteren Verbleibs im Bundesgebiet sicherer sein können. Eine gesetzliche Änderung erscheint an dieser Stelle nicht erforderlich.

In vielen Fällen der fremdbestimmten Ausreise im Rahmen einer Heiratsverschleppung – vorkommend bei der so genannten "Ferienverheiratung" – erlischt der Aufenthaltstitel, wenn die ausländische Staatsangehörige in das Bundesgebiet nicht innerhalb von sechs Monaten oder nach einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreist. Die Fachkommission spricht sich daher mehrheitlich dafür aus, § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetz-

setzes dahingehend zu ändern, dass der Aufenthaltstitel von Opfern von Zwangsheirat, die das Bundesgebiet gegen ihren Willen verlassen haben oder durch Zwang an ihrer Rückkehr gehindert wurden, erst nach drei Jahren erlischt. Die Beweislast für das Vorliegen einer Zwangslage soll beim Opfer der Zwangsheirat liegen.

Außerdem schlägt die Fachkommission mehrheitlich vor, Opfern von Zwangsheirat ein Recht auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts einzuräumen.

In Anlehnung an das baden-württembergische "Kooperationskonzept Menschenhandel" soll nach Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder auch zum besseren Schutz von Opfern von Zwangsheirat ein Kooperationskonzept zwischen Behörden, Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen erarbeitet werden.

Lassen Sie mich auf einige weitere zentrale Vorschläge der Fachkommission eingehen, die zunächst natürlich für das Land Baden-Württemberg erarbeitet wurden, aber natürlich stellvertretend auch für den Bund und die anderen Länder gelten:

Die Umfrage der Fachkommission hat gezeigt, dass unterschiedlichste Behörden, Institutionen, Organisationen, Lehrkräfte und Beraterinnen und Berater mit Fällen von Zwangsheirat konfrontiert und befasst sind. Gleichzeitig sind die Strukturen und Hilfsmöglichkeiten regional sehr unterschiedlich. Mehrheitlich wird daher von der Fachkommission eine „Zentrale Koordinierungsstelle Zwangsheirat“ gefordert, die sich dem Thema Zwangsheirat insgesamt annimmt.

Durch verstärkte Aufklärung über Zwangsheirat werden erwartungsgemäß mehr Opfer von Zwangsheirat Kenntnisse über das Hilfesystem erhalten. Die Beratung und Begleitung von Zwangsheirat bedarf spezieller Kompetenzen, die in seltenen Fällen vorhanden sind. Aus diesen Gründen wird eine spezifische

mobile Beratungsstelle empfohlen, die an bestehende Einrichtungen wie z. B. ROSA in Stuttgart angebunden werden könnte.

Eine gezielte Aufklärungsarbeit muss nach Meinung der Kommission in den Schulen beginnen. Lehrkräfte sollten gezielt auf diese Möglichkeiten hingewiesen und für die Umsetzung im Unterricht durch geeignete Maßnahmen unterstützt und fortgebildet werden. So könnten nach Ansicht der Kommission z. B. Materialien zum Thema Zwangsheirat über das schulische Intranet für die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Es wird ferner angeregt, dass das Kultusministerium durch Rundschreiben an Schulämter, Schulleitungen und Kindergärten auf entsprechende Maßnahmen bzw. Handlungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Zwangsheirat und „Ehrverbrechen“ hinweist. Informationskampagnen an Schulen könnten mit Unterstützung durch TERRE DES FEMMES durchgeführt werden.

Die Fachkommission befürwortet ferner die Einsetzung von Beauftragten (evtl. besetzt durch die vorhandenen und fortgebildeten Vertrauenslehrerinnen und -lehrer) an Schulen, die Schülerinnen und Schüler speziell in den Themenbereichen „Ehrendelikte“ sowie Zwangsheirat beraten und informieren und die auch als wichtige Anlaufstelle für Lehrerinnen und Lehrer dienen.

Die Fachkommission empfiehlt zudem die Erstellung einer mehrsprachigen Informationsbroschüre für Betroffene sowie ein mehrsprachiges Informationsangebot im Internet.

Aus der Praxis ist bekannt, dass Betroffene oftmals von einer Stelle zur anderen verwiesen werden. Daher empfiehlt die Fachkommission die Einrichtung einer Telefonberatung mit landeseinheitlicher Rufnummer. Aus der Beratungspraxis ist außerdem bekannt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zuständigen Behörden und Institutionen teilweise überfordert sind, mit der komplexen Problematik von Zwangsheiratsopfern umzugehen. Daher wird die Er-

stellung eines Verhaltensleitfadens für Behörden, Praxen und Institutionen empfohlen.

Die Fachkommission regt weiter an, im Rahmen der Orientierungskurse für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer auch eine Unterrichtseinheit „Gewalt gegen Frauen, Zwangsheirat und Ehrverbrechen“ vorzusehen. Zur besseren Erreichbarkeit der betroffenen Mädchen und jungen Männer und der Prävention durch Aufklärung der Familien ist es unerlässlich, mit muslimischen Organisationen, Vereinen und Geistlichen in Kontakt zu treten und sie in die Kampagne gegen die Zwangsheirat einzubeziehen.

Um die Ursachen von Zwangsverheiratungen besser bekämpfen zu können, schlägt die Fachkommission vor, weitere Informationen über das Heiratsverhalten auch der schon länger in Deutschland lebenden oder hier geborenen Migrantinnen und Migranten sowie über die Ursachen für das entsprechende Partnerwahlverhalten einzuholen (z. B. durch entsprechende Beauftragung der Familienforschung Baden-Württemberg im Statistischen Landesamt).

Im Übrigen verweise ich auf den Kommissionsbericht, der Ihnen inzwischen vorliegen müsste.

6. Plädoyer für eine Kultur des Zusammenlebens

Schließen möchte ich meine Ausführungen mit einem deutlichen Plädoyer:

Religion und Tradition haben sich dem demokratisch legitimierten Recht in unserem Land unterzuordnen: Zwangsverheiratungen sind eine nicht hinnehmbare Menschenrechtsverletzung und ein Verbrechen.

Eine Einwanderungsgesellschaft benötigt deshalb eine verbindliche Kultur des Zusammenlebens. Der Konsens über unsere Werte und Normen als eine Art "innere Hausordnung" ist eine unerlässliche Klammer zwischen den in unserem

Land lebenden Menschen, unabhängig von ihrer Religion, Ethnie oder Ursprungskultur.

Demokratie, Rechtsstaat, die Grund- und Menschenrechte, die deutsche Sprache, die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Trennung von Staat und Religion sind die für alle geltenden Fundamente unserer Gesellschaft, die niemand außer Kraft setzen darf, auch nicht mit dem Hinweis auf seine kulturellen, religiösen oder traditionellen Überzeugungen. Dieses Fundament bildet die Basis unseres Miteinanders und steht auf keinen Fall zur Disposition. Jeder und jede darf seine Kultur und Religion ausleben – im Rahmen dieses für alle verbindlichen Bezugsrahmens. Denn Freiheit heißt, sein Leben selbst bestimmen zu dürfen. Freiheit heißt nicht Beliebigkeit und grenzenlose Toleranz. Größtmögliche Freiheit für alle Menschen ist letztlich nur möglich, wenn die Spielregeln und Grundwerte unserer freiheitlichen Gesellschaft befolgt werden. Niemand darf diese verbindliche Kultur des Zusammenlebens in Frage stellen.

In diesem Sinne danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf die Diskussion mit Ihnen!

Christian Storr
Leiter der Stabsstelle
Integrationsbeauftragter der Landesregierung